



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2014  
(OR. en)**

**9873/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0010 (COD)**

---

---

**DATAPROTECT 72  
JAI 314  
DAPIX 65  
FREMP 91  
COMIX 265  
CODEC 1296**

**VERMERK**

---

Absender:           Vorsitz

Empfänger:        AStV/Rat

---

Nr. Vordok.:       6799/14 DATAPROTECT 32 JAI 108 DAPIX 28 FREMP 31 COMIX 113  
                          CODEC 514

Nr. Komm.dok.:   5833/12 DATAPROTECT 6 JAI 41 DAPIX 9 FREMP 8 COMIX 59  
                          CODEC 217

---

Betr.:             Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum  
                          Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten  
                          durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung,  
                          Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung  
                          sowie zum freien Datenverkehr (erste Lesung)  
                          – Sachstand

---

## **I. EINLEITUNG**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr bildet zusammen mit dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung das *umfassende EU-Datenschutzpaket*, das die Kommission am 25. Januar 2012 verabschiedet hat. Die vorgeschlagene Richtlinie soll den Rahmenbeschluss zum Datenschutz von 2008 ersetzen und zielt darauf ab, ein hohes, einheitliches Datenschutzniveau in diesem Bereich zu garantieren und damit das gegenseitige Vertrauen zwischen den Polizei- und Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten zu stärken und den freien Datenverkehr und die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden bei der innerstaatlichen sowie der grenzübergreifenden Verarbeitung personenbezogener Daten zu erleichtern.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments hat Dimitrios Droutsas (S&D – EL) zum Berichterstatter ernannt. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2014 in erster Lesung über seinen Bericht abgestimmt. Das Europäische Parlament tritt erstmals als Mitgesetzgeber hinsichtlich der von dieser Richtlinie erfassten Bereiche auf.

## **II. BERATUNGEN DER RATSGREMIEN**

Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat mit der eingehenden Erörterung des Vorschlags unter dänischem Vorsitz begonnen und hat sie unter den nachfolgenden Vorsitzen fortgesetzt <sup>1</sup>.

Die Gruppe hat die erste Lesung des Vorschlags unter irischem Vorsitz abgeschlossen. Auf der Grundlage eines Textes des irischen Vorsitzes hat die Gruppe DAPIX unter litauischem Vorsitz mit der zweiten Lesung des Vorschlags begonnen und diese unter griechischem Vorsitz im Februar 2014 abgeschlossen. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen hat der griechische Vorsitz eine Neufassung der Kapitel I-IV erstellt. Anhand dieses Dokuments hat die Gruppe DAPIX die dritte Lesung des Richtlinienentwurfs eingeleitet. In ihrer letzten Sitzung vom 19. Mai 2014 hat die Gruppe DAPIX die dritte Lesung von Kapitel IV abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Nämlich unter zyprischem und litauischem Vorsitz.

### **III. UNTER GRIECHISCHEM VORSITZ ERÖRTERTE HAUPTPUNKTE**

Ausgehend von der Prüfung durch die Gruppe DAPIX gelangt der Vorsitz zu folgenden Schlussfolgerungen:

#### **Anwendungsbereich**

Der Gegenstand, die Ziele und insbesondere der Anwendungsbereich der Richtlinie sind zusammen mit dem Anwendungsbereich der Verordnung zu prüfen, um Kohärenz zu gewährleisten.

Der griechische Vorsitz hat auf Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrückliche Hinweise auf private und öffentliche Stellen/Einrichtungen mit der Maßgabe aufgenommen, dass ihre "einzige/vorwiegende" Rolle darin besteht, für die Zwecke der Richtlinie öffentliche Aufgaben zu erfüllen oder hoheitliche Befugnisse auszuüben, und dass sie nach dem Gesetz (dazu) befugt sind. Damit soll Situationen entsprochen werden, in denen Aufgaben von öffentlichem Interesse wie Flughafensicherheit, von privaten Stellen geführte Gefängnisse, der kriminaltechnische Bereich oder die Überstellung von Häftlingen für die Zwecke der Richtlinie von privaten Einrichtungen ausgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten befürworteten generell eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf private Einrichtungen, äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der Rolle dieser Einrichtungen, der Umschreibung dessen, was unter dem Begriff "einzige/vorwiegende Rolle" zu verstehen ist und der übrigen Aufgaben, die eine solche Einrichtung ausführen würde, sowie der notwendigen Klarstellung des Konzepts der "zuständigen Behörden". Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Mitgliedstaaten eine derartige Ausweitung des Anwendungsbereichs ablehnten.

Ein weiterer Punkt betreffend den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie war das Konzept der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten". Der griechische Vorsitz hat den Text neu formuliert und den Passus "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" durch "zu diesen Zwecken zum Schutz der *öffentlichen Sicherheit*" ersetzt. Mehrere Mitgliedstaaten begründeten ihre Bedenken gegen diesen neuen Begriff auch damit, dass das Konzept in ihren Augen nicht in jedem Mitgliedstaat die gleiche Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang erörterte die Gruppe die Frage, welche Einrichtungen unter die Richtlinie fallen sollten, und speziell die Aspekte, ob die verschiedenen Abteilungen der Polizei je nach Tätigkeit unter die vorgeschlagene Richtlinie oder die vorgeschlagene Verordnung fallen würden und wie mit den Tätigkeiten von Gerichten umzugehen wäre.

Auf Ersuchen einer Reihe von Mitgliedstaaten hat der griechische Vorsitz eine – bereits im Rahmenbeschluss zum Datenschutz von 2008 enthaltene – Bestimmung eingefügt, wonach die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, strengere Schutzmaßnahmen als in der Richtlinie vorzusehen.

In Bezug auf das Auskunftsrecht der betroffenen Person erörterten die Delegationen die Frage, ob die Auskunft kostenfrei sein sollte. Nach dem Dafürhalten einiger Delegationen sollten die Mitgliedstaaten berechtigt sein, eine Gebühr zu verlangen, wohingegen andere sich damit einverstanden erklären könnten, dass die Auskunft in bestimmten, in der Richtlinie festzulegenden zeitlichen Abständen kostenfrei wäre. Mehrere Delegationen wünschten Klarstellungen zu den Bestimmungen betreffend das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie Verarbeitungsbeschränkung.

Was die vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen von Verarbeitung anbelangt, so konzentrierten sich die Erörterungen im Wesentlichen auf die Schwelle, ab der die Zurateziehung greifen sollte, und auf die Frage, ob die nationalen Gesetzgeber verpflichtet sein sollten, die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu Rate zu ziehen. Hinsichtlich der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten äußerten einige Delegationen Zweifel an der Schwelle, ab der die Meldung zu erfolgen hat, und verlangten, die Fälle zu klären, in denen die betroffene Person informiert werden sollte, sowie eine Änderung dieser Bestimmung in Bezug auf die Unterrichtung eines anderen Mitgliedstaats in den Fällen, in denen die Verletzung des Datenschutzes Daten betrifft, die an diesen Mitgliedstaat weitergeleitet worden sind.

Die in unserem Vermerk vom März 2014 genannten Punkte stehen nach wie vor auf der Agenda.